

Hinweise zur Durchführung der Sozialhilfe

Nr. 1/2019

Sozialhilfe für Ausländerinnen und
Ausländer gem. § 23 SGB XII

Diese Hinweise gelten ab sofort.

Impressum:

SGB XII

Fachdienst: 50.60/50.20.08

Ansprechpartner/In: Frau Jahn / Frau Krohn-Tollschribbe

04551 951-717 / - 682

Stand: 01.01.2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	4
2.	Uneingeschränkter Leistungsanspruch nach dem SGB XII oder SGB II	5
2.1	gem. § 23 Abs. 1 Satz 4 SGB XII	5
1.2.1	Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis	5
1.2.2	Ausländerinnen und Ausländer mit einer befristeten Aufenthaltserlaubnis bei voraussichtlich dauerhaftem Aufenthalt.	5
2.2	besondere Rechtsvorschriften (§ 23 Abs. 1 Satz 5 SGB XII)	5
2.2.1	Europäisches Fürsorgeabkommen (EFA)	5
2.2.2	Deutsch-Österreichisches Fürsorgeabkommen (DÖFA)	6
3.	eingeschränkter Leistungsanspruch gem. § 23 Abs. 1 SGB XII	6
3.1	Unionsbürgerinnen und Unionsbürger als Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer oder Selbständige	7
3.2	Unionsbürgerinnen und Unionsbürger als ehemalige Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer oder Selbständige nach unfreiwilligem Verlust der Arbeit	7
3.3	Familienangehörige von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern als Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer oder Selbständige bzw. dessen unfreiwilligem Verlust der Arbeit	7
3.4	Drittstaatsangehörige	7
4.	Kein regulärer Leistungsanspruch (Überbrückungsleistungen)	7
4.1	Leistungsumfang bei Überbrückungsleistungen § 23 Abs. 3 Satz 5 SGB XII	8
4.2	Rückreisekosten gem. § 23 Abs. 3a SGB XII	9
5.	Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG	9
6.	Meldepflicht gegenüber der Ausländerbehörde	9

1. Allgemeines

§ 23 SGB XII regelt, unter welchen Voraussetzungen in welchem Umfang Ausländerinnen und Ausländer Sozialhilfe beziehen können:

- § 23 Abs. 1 Satz SGB XII sieht in der Regel nur einen eingeschränkten Leistungsanspruch vor.
- daneben regelt § 23 Abs. 1 Satz 4 SGB XII, welche Ausländerinnen und Ausländer einen uneingeschränkten Leistungsanspruch haben und
- welche lediglich einen Anspruch auf Überbrückungsleistungen haben (§ 23 Abs. 3 SGB XII).
- Außerdem regelt Absatz 2 einen vollständigen Leistungsausschluss für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG.

Ausländer im Sinne des § 23 SGB XII ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 GG ist.

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sind ab der Anerkennung der Spätaussiedlereigenschaft Deutsche im Sinne Art. 116 Abs. 1 GG und daher keine Ausländerinnen bzw. Ausländer.

Einen Sozialhilfeanspruch haben Ausländerinnen und Ausländer nur dann, wenn Sie sich tatsächlich in Deutschland aufhalten (Ausnahme: kurzfristige Abwesenheiten bis zu 4 Wochen).

Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsstellung ist zwischen **Unionsbürgern** und **Drittstaatenangehörigen** (AufenthG) zu unterscheiden.

Unionsbürger sind Staatsangehörige von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien, Zypern.

Alle anderen sind Drittstaaten.

Unbeschränkt freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern gleichgestellt sind Staatsangehörige des Europäischen Wirtschaftsraums (**EWR**: das sind die Mitgliedstaaten der EU sowie **Island, Liechtenstein und Norwegen**) und ihre Familienangehörigen. Staatsangehörige der **Schweiz** und ihre Familienangehörigen genießen ebenfalls Freizügigkeit innerhalb der EU, müssen aber eine spezielle rein deklaratorische Aufenthaltserlaubnis-Schweiz beantragen (§ 28 AufenthV). Sie sind also ebenfalls wie Unionsbürger zu behandeln.

Bevor ein Anspruch auf Leistungen nach § 23 SGB XII geprüft wird, ist zunächst zu prüfen, ob ein vorrangiger Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder dem AsylbLG besteht (Leistungsausschluss).

Der jeweilige Aufenthaltsstatus ist bei der Ausländerbehörde zu erfragen.

2. Uneingeschränkter Leistungsanspruch nach dem SGB XII oder SGB II

2.1 gem. § 23 Abs. 1 Satz 4 SGB XII

Nach § 23 Abs. 1 SGB XII Satz 4 haben Ausländerinnen und Ausländer einen uneingeschränkten, also über die Leistungen nach Abs. 1 hinausgehenden Leistungsanspruch, wenn sie zu folgendem Personenkreis gehören:

1.2.1 Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis

Eine Niederlassungserlaubnis ist eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis gem. § 9 (Drittstaatsangehörige) oder § 9a (EU) AufenthG.

1.2.2 Ausländerinnen und Ausländer mit einer befristeten Aufenthaltserlaubnis bei voraussichtlich dauerhaftem Aufenthalt.

Eine befristete Aufenthaltserlaubnis wird nach § 7 AufenthG für unterschiedliche Zwecke erteilt. Die/der Ausländerin/Ausländer muss sich zudem voraussichtlich auf Dauer im Bundesgebiet aufhalten. Diese Voraussetzungen hat der Sozialhilfeträger unter Berücksichtigung der Gesamtumstände zu ermitteln. Hierunter fallen z.B. ausländische Ehegatten von deutschen Staatsbürgern.

Darüber hinaus kann von einem dauerhaften Aufenthalt ausgegangen werden bei:

- Asylberechtigten (§ 25 Abs. 1 AufenthG)
- anerkannten Flüchtlingen nach den Genfer Konventionen (§ 25 Abs. 2 AufenthG)
- Aufenthaltsgewährung in Härtefällen (§ 23a AufenthG)
- Staatenlosen, die einen Reiseausweis für Staatenlose besitzen (§ 1 Abs. 4 AufenthVO)

2.2 besondere Rechtsvorschriften (§ 23 Abs. 1 Satz 5 SGB XII)

2.2.1 Europäisches Fürsorgeabkommen (EFA)

Das EFA begründet für die Staatsangehörigen der Vertragsschließenden, die sich erlaubt und tatsächlich in Deutschland aufhalten, den gleichen Zugang zur Sozialhilfe wie den deutschen Staatsangehörigen. Ein Vorbehalt wurde lediglich hinsichtlich der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten aufgenommen.

Auch die Rechtsänderungen durch das Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen vom 22.12.2016 ändert hieran nichts, da die Bundesregierung

weiterhin nicht den Vorbehalt von Leistungen nach dem SGB XII erklärt hat (anders als zum SGB II).

Angehörige von EFA-Staaten haben somit einen uneingeschränkten Leistungsanspruch, solange eine materielle Freizügigkeitsberechtigung besteht.

Ausgenommen sind lediglich Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.

Zu den EFA-Staaten gehören:

Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Deutschland, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Portugal, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich Großbritannien, Island, Türkei und Norwegen

2.2.2 Deutsch-Österreichisches Fürsorgeabkommen (DÖFA)

Österreichische Staatsangehörige sind nach dem DÖFA bei der Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt.

Dies gilt nur dann nicht, wenn die Person eingereist ist, um entsprechende Vergünstigungen aus dem Abkommen in Anspruch zu nehmen, wenn also der Zweck, Sozialhilfe zu erlangen, den Einreiseentschluss geprägt hat (JurisPK § 23).

3. eingeschränkter Leistungsanspruch gem. § 23 Abs. 1 SGB XII

Wenn nicht vorrangig ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht, können Leistungen für den nachfolgend aufgeführten Personenkreis in Betracht kommen.

Für die unter 3.1 -3.4 folgenden Personenkreise können Leistungen der

- Hilfe zum Lebensunterhalt,
- Grundsicherung,
- Hilfe bei Krankheit,
- Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie
- Hilfe zur Pflege

geleistet werden.

Darüber hinaus können (im Rahmen des Ermessens) Leistungen erbracht werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist (also nur im begründeten Ausnahmefall). Es werden Leistungen für Ausländer erbracht, die sich **tatsächlich** im Bundesgebiet aufhalten und **keine Ausschlussstatbestände (Ziffer4)** vorliegen.

Grundsicherungsleistungen werden erbracht, wenn dauerhafte Erwerbsunfähigkeit vorliegt oder die Altersgrenze erreicht ist. Weitere Voraussetzung ist, dass ein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland vorliegt.

3.1 Unionsbürgerinnen und Unionsbürger als Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer oder Selbständige

Hier dürfte vorrangig in der Regel ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bestehen. Es könnte jedoch neben Lebensunterhaltsleistungen nach dem SGB II auch ein Leistungsanspruch nach dem SGB XII z.B. nach dem 7. Kapitel (Hilfe zur Pflege) bestehen.

3.2 Unionsbürgerinnen und Unionsbürger als ehemalige Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer oder Selbständige nach unfreiwilligem Verlust der Arbeit

Auch hier besteht ggf. noch ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II

3.3 Familienangehörige von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern als Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer oder Selbständige bzw. dessen unfreiwilligem Verlust der Arbeit

Soweit nicht ein vorrangiger Anspruch nach dem SGB II besteht.

3.4 Drittstaatsangehörige

Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis, die nicht unter die Ausschlussstatbestände fallen und keinen vorrangigen Anspruch nach dem SGB II haben, können Leistungen nach § 23 Abs. 1 SGB XII erhalten.

4. Kein regulärer Leistungsanspruch (Überbrückungsleistungen)

Keinen Leistungsanspruch haben

1. Ausländerinnen/Ausländer und ihre Familienangehörigen in den ersten drei Monaten des Aufenthaltes (außer EFA-Staatler mit materiellem Aufenthaltsrecht), wenn sie nicht Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer oder Selbständige sind.
2. Ausländerinnen/Ausländer und ihre Familienangehörigen ohne Aufenthaltsrecht (bei Unionsbürgern ist eine Verlustfeststellung der Ausländerbehörde erforderlich) oder deren Aufenthaltsrecht sich nur zum Zwecke der Arbeitssuche ergibt.
Achtung Ausnahme: Leistungsanspruch nach Absatz 1 Satz 1 und 2 (eingeschränkte Leistungen), wenn sich die/der Ausländer/in mindestens 5 Jahre ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhält. Diese Ausnahme gilt allerdings auch im SGB II!
3. ehemals beschäftigte Unionsbürgerinnen/Unionsbürger, die ihr Freizügigkeitsrecht nur von Kindern in Ausbildung ableiten

Achtung Ausnahme: Leistungsanspruch nach Absatz 1 Satz 1 und 2 (eingeschränkte Leistungen), wenn sich die/der Ausländer/in mindestens 5 Jahre ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhält. Diese Ausnahme gilt allerdings auch im SGB II!

4. Ausländerinnen/Ausländer die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen

Dieser Personenkreis kann lediglich Überbrückungsleistungen erhalten.

4.1 Leistungsumfang bei Überbrückungsleistungen § 23 Abs. 3 Satz 5 SGB XII

Hilfebedürftige Ausländerinnen/Ausländer, die von einem Leistungsanspruch ausgeschlossen sind, erhalten bis zur Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von einem Monat **einmalig innerhalb von 2 Jahren** nur eingeschränkte Hilfen.

Die Überbrückungsleistungen umfassen:

1. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Ernährung sowie Körper und Gesundheitspflege (siehe Tabelle)
2. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung in angemessener Höhe einschließlich der Bedarfe Heizung und Warmwasser
3. die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen
4. Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft nach § 50 Ziffer 1 -3 SGB XII

Stand 01.01.2018	RBS 1	RBS 2	RBS 3	RBS 4	RBS 5	RBS 6
Ernährung (Abt. 1)	137,66	123,89	110,13	141,58	113,77	79,95
Körperpflege (Abt. 6)	24,33	21,90	19,46	12,49	8,47	8,98
Gesundheitspflege (z.T. Abt. 12)	15,00	13,50	12,00	7,52	7,07	7,21
Gesamtbetrag	176,99	159,29	141,59	161,59	129,31	96,14

Im Ausnahmefall können zur Überwindung einer besonderen Härte darüber hinausgehende Leistungen erbracht werden, auch über den Zeitraum von 1 Monat hinaus.

Hält sich eine/ein Ausländerin/Ausländer entgegen einer räumlichen Beschränkung im Bundesgebiet auf oder wählt sie/er ihren/seinen Wohnsitz entgegen ihrer/seiner Wohnsitzauflage darf der für den tatsächlichen Aufenthaltsort örtlich zuständige Träger nur die nach den Umständen des Einzelfalls erforderlichen Leistungen erbringen (in der Regel Fahrtkosten zum zuständigen Träger). Der örtlich zuständige Träger ist über die Leistungsgewährung zu informieren.

4.2 Rückreisekosten gem. § 23 Abs. 3a SGB XII

Angemessene Kosten der Rückreise (in der Regel eine Busfahrkarte, Verpflichtungsschein Bahnhofsmission) können in der Form eines Darlehens übernommen werden.

5. Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG

Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten keine Leistungen der Sozialhilfe gem. § 23 Abs. 2 SGB XII.

6. Meldepflicht gegenüber der Ausländerbehörde

Die örtlich zuständige Ausländerbehörde ist gem. § 87 Abs. 2a AufenthG über jeglichen Leistungsbezug bzw. Antrag einer/eines Ausländerin/Ausländers zu informieren, da dieser Auswirkungen auf den Aufenthaltsstatus haben kann.

Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG)

§ 9 Niederlassungserlaubnis

(1) Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit und kann nur in den durch dieses Gesetz ausdrücklich zugelassenen Fällen mit einer Nebenbestimmung versehen werden. § 47 bleibt unberührt.

(2) Einem Ausländer ist die Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn

1. er seit fünf Jahren die Aufenthaltserlaubnis besitzt,
2. sein Lebensunterhalt gesichert ist,
3. er mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens nachweist; berufliche Ausfallzeiten auf Grund von Kinderbetreuung oder häuslicher Pflege werden entsprechend angerechnet,
4. Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unter Berücksichtigung der Schwere oder der Art des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder der vom Ausländer ausgehenden Gefahr unter Berücksichtigung der Dauer des bisherigen Aufenthalts und dem Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet nicht entgegenstehen,
5. ihm die Beschäftigung erlaubt ist, sofern er Arbeitnehmer ist,
6. er im Besitz der sonstigen für eine dauernde Ausübung seiner Erwerbstätigkeit erforderlichen Erlaubnisse ist,
7. er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
8. er über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt und
9. er über ausreichenden Wohnraum für sich und seine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen verfügt.

Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 7 und 8 sind nachgewiesen, wenn ein Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen wurde. Von diesen Voraussetzungen wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann. Im Übrigen kann zur Vermeidung einer Härte von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 7 und 8 abgesehen werden. Ferner wird davon abgesehen, wenn der Ausländer sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann und er nach § 44 Abs. 3 Nr. 2 keinen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs hatte oder er nach § 44a Abs. 2 Nr. 3 nicht zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet war. Darüber hinaus

wird von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 abgesehen, wenn der Ausländer diese aus den in Satz 3 genannten Gründen nicht erfüllen kann.

(3) Bei Ehegatten, die in ehelicher Lebensgemeinschaft leben, genügt es, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3, 5 und 6 durch einen Ehegatten erfüllt werden. Von der Voraussetzung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird abgesehen, wenn sich der Ausländer in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt. Satz 1 gilt in den Fällen des § 26 Abs. 4 entsprechend.

(4) Auf die für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erforderlichen Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis werden folgende Zeiten angerechnet:

1. die Zeit des früheren Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis, wenn der Ausländer zum Zeitpunkt seiner Ausreise im Besitz einer Niederlassungserlaubnis war, abzüglich der Zeit der dazwischen liegenden Aufenthalte außerhalb des Bundesgebiets, die zum Erlöschen der Niederlassungserlaubnis führten; angerechnet werden höchstens vier Jahre,
2. höchstens sechs Monate für jeden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets, der nicht zum Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis führte,
3. die Zeit eines rechtmäßigen Aufenthalts zum Zweck des Studiums oder der Berufsausbildung im Bundesgebiet zur Hälfte.

§ 9a Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU

(1) Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel. § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt, ist die Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU der Niederlassungserlaubnis gleichgestellt.

(2) Einem Ausländer ist eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nach Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 2003/109/EG zu erteilen, wenn

1. er sich seit fünf Jahren mit Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhält,
2. sein Lebensunterhalt und derjenige seiner Angehörigen, denen er Unterhalt zu leisten hat, durch feste und regelmäßige Einkünfte gesichert ist,
3. er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
4. er über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt,
5. Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unter Berücksichtigung der Schwere oder der Art des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder der vom Ausländer ausgehenden Gefahr unter Berücksichtigung der Dauer des bisherigen Aufenthalts und dem Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet nicht entgegenstehen und
- 6.

er über ausreichenden Wohnraum für sich und seine mit ihm in familiärer Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen verfügt.

Für Satz 1 Nr. 3 und 4 gilt § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 5 entsprechend.

(3) Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Ausländer

1.

einen Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 besitzt, der nicht auf Grund des § 23 Abs. 2 erteilt wurde, oder eine vergleichbare Rechtsstellung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union innehat und weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als international Schutzberechtigter anerkannt ist; Gleiches gilt, wenn er einen solchen Titel oder eine solche Rechtsstellung beantragt hat und über den Antrag noch nicht abschließend entschieden worden ist,

2.

in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Antrag auf Anerkennung als international Schutzberechtigter gestellt oder vorübergehenden Schutz im Sinne des § 24 beantragt hat und über seinen Antrag noch nicht abschließend entschieden worden ist,

3.

in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eine Rechtsstellung besitzt, die der in § 1 Abs. 2 Nr. 2 beschriebenen entspricht,

4.

sich mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 oder § 17 oder

5.

sich zu einem sonstigen seiner Natur nach vorübergehenden Zweck im Bundesgebiet aufhält, insbesondere

a)

auf Grund einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18, wenn die Befristung der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit auf einer Verordnung nach § 42 Abs. 1 bestimmten Höchstbeschäftigungsdauer beruht,

b)

wenn die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis nach § 8 Abs. 2 ausgeschlossen wurde oder

c)

wenn seine Aufenthaltserlaubnis der Herstellung oder Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft mit einem Ausländer dient, der sich selbst nur zu einem seiner Natur nach vorübergehenden Zweck im Bundesgebiet aufhält, und bei einer Aufhebung der Lebensgemeinschaft kein eigenständiges Aufenthaltsrecht entstehen würde.

Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügG/EU)

§ 2 Recht auf Einreise und Aufenthalt

(1) Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und ihre Familienangehörigen haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind:

1.

Unionsbürger, die sich als Arbeitnehmer oder zur Berufsausbildung aufhalten wollen,

- 1a. Unionsbürger, die sich zur Arbeitsuche aufhalten, für bis zu sechs Monate und darüber hinaus nur, solange sie nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden,
2. Unionsbürger, wenn sie zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt sind (niedergelassene selbständige Erwerbstätige),
3. Unionsbürger, die, ohne sich niederzulassen, als selbständige Erwerbstätige Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erbringen wollen (Erbringer von Dienstleistungen), wenn sie zur Erbringung der Dienstleistung berechtigt sind,
4. Unionsbürger als Empfänger von Dienstleistungen,
5. nicht erwerbstätige Unionsbürger unter den Voraussetzungen des § 4,
6. Familienangehörige unter den Voraussetzungen der §§ 3 und 4,
7. Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben.

(3) Das Recht nach Absatz 1 bleibt für Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätige unberührt bei

1. vorübergehender Erwerbsminderung infolge Krankheit oder Unfall,
2. unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit oder Einstellung einer selbständigen Tätigkeit infolge von Umständen, auf die der Selbständige keinen Einfluss hatte, nach mehr als einem Jahr Tätigkeit,
3. Aufnahme einer Berufsausbildung, wenn zwischen der Ausbildung und der früheren Erwerbstätigkeit ein Zusammenhang besteht; der Zusammenhang ist nicht erforderlich, wenn der Unionsbürger seinen Arbeitsplatz unfreiwillig verloren hat.

Bei unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit nach weniger als einem Jahr Beschäftigung bleibt das Recht aus Absatz 1 während der Dauer von sechs Monaten unberührt.

(4) Unionsbürger bedürfen für die Einreise keines Visums und für den Aufenthalt keines Aufenthaltstitels. Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, bedürfen für die Einreise eines Visums nach den Bestimmungen für Ausländer, für die das Aufenthaltsgesetz gilt. Der Besitz einer gültigen Aufenthaltskarte, auch der eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, entbindet nach Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten und zur Ände-

zung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. EU Nr. L 229 S. 35) von der Visumpflicht.

(5) Für einen Aufenthalt von Unionsbürgern von bis zu drei Monaten ist der Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses ausreichend. Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, haben das gleiche Recht, wenn sie im Besitz eines anerkannten oder sonst zugelassenen Passes oder Passersatzes sind und sie den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen.

(6) Für die Ausstellung des Visums werden keine Gebühren erhoben.

(7) Das Nichtbestehen des Rechts nach Absatz 1 kann festgestellt werden, wenn feststeht, dass die betreffende Person das Vorliegen einer Voraussetzung für dieses Recht durch die Verwendung von gefälschten oder verfälschten Dokumenten oder durch Vorspiegelung falscher Tatsachen vorgetäuscht hat. Das Nichtbestehen des Rechts nach Absatz 1 kann bei einem Familienangehörigen, der nicht Unionsbürger ist, außerdem festgestellt werden, wenn feststeht, dass er dem Unionsbürger nicht zur Herstellung oder Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft nachzieht oder ihn nicht zu diesem Zweck begleitet. Einem Familienangehörigen, der nicht Unionsbürger ist, kann in diesen Fällen die Erteilung der Aufenthaltskarte oder des Visums versagt werden oder seine Aufenthaltskarte kann eingezogen werden. Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen der Schriftform.

§ 4a Daueraufenthaltsrecht

(1) Unionsbürger, die sich seit fünf Jahren ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, haben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 das Recht auf Einreise und Aufenthalt (Daueraufenthaltsrecht). Ihre Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, haben dieses Recht, wenn sie sich seit fünf Jahren mit dem Unionsbürger ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben. § 3 Absatz 1 und 2 ist für Personen nach Satz 2 nicht anzuwenden; insoweit sind die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes zum Familiennachzug zu Inhabern einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU entsprechend anzuwenden.

(2) Abweichend von Absatz 1 haben Unionsbürger nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 vor Ablauf von fünf Jahren das Daueraufenthaltsrecht, wenn sie

1.

sich mindestens drei Jahre ständig im Bundesgebiet aufgehalten und mindestens während der letzten zwölf Monate im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben und

a)

zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben das 65. Lebensjahr erreicht haben oder

b)

ihre Beschäftigung im Rahmen einer Vorruhestandsregelung beenden oder

2.

ihre Erwerbstätigkeit infolge einer vollen Erwerbsminderung aufgeben,

a)

die durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eingetreten ist und einen Anspruch auf eine Rente gegenüber einem Leistungsträger im Bundesgebiet begründet oder

b)

nachdem sie sich zuvor mindestens zwei Jahre ständig im Bundesgebiet aufgehalten haben oder

3. drei Jahre ständig im Bundesgebiet erwerbstätig waren und anschließend in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erwerbstätig sind, ihren Wohnsitz im Bundesgebiet beibehalten und mindestens einmal in der Woche dorthin zurückkehren; für den Erwerb des Rechts nach den Nummern 1 und 2 gelten die Zeiten der Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Zeiten der Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet.

Soweit der Ehegatte oder der Lebenspartner des Unionsbürgers Deutscher nach Artikel 116 des Grundgesetzes ist oder diese Rechtsstellung durch Eheschließung mit dem Unionsbürger bis zum 31. März 1953 verloren hat, entfallen in Satz 1 Nr. 1 und 2 die Voraussetzungen der Aufenthaltsdauer und der Dauer der Erwerbstätigkeit.

(3) Familienangehörige eines verstorbenen Unionsbürgers nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, die im Zeitpunkt seines Todes bei ihm ihren ständigen Aufenthalt hatten, haben das Daueraufenthaltsrecht, wenn

1. der Unionsbürger sich im Zeitpunkt seines Todes seit mindestens zwei Jahren im Bundesgebiet ständig aufgehalten hat,
2. der Unionsbürger infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gestorben ist oder
3. der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner des Unionsbürgers Deutscher nach Artikel 116 des Grundgesetzes ist oder diese Rechtsstellung durch Eheschließung mit dem Unionsbürger vor dem 31. März 1953 verloren hat.

(4) Die Familienangehörigen eines Unionsbürgers, der das Daueraufenthaltsrecht nach Absatz 2 erworben hat, haben ebenfalls das Daueraufenthaltsrecht, wenn sie bei dem Unionsbürger ihren ständigen Aufenthalt haben.

(5) Familienangehörige nach § 3 Abs. 3 bis 5 erwerben das Daueraufenthaltsrecht, wenn sie sich fünf Jahre ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(6) Der ständige Aufenthalt wird nicht berührt durch

1. Abwesenheiten bis zu insgesamt sechs Monaten im Jahr oder
2. Abwesenheit zur Ableistung des Wehrdienstes oder eines Ersatzdienstes sowie
3. eine einmalige Abwesenheit von bis zu zwölf aufeinander folgenden Monaten aus wichtigem Grund, insbesondere auf Grund einer Schwangerschaft und Entbindung, schweren Krankheit, eines Studiums, einer Berufsausbildung oder einer beruflichen Entsendung.

(7) Eine Abwesenheit aus einem seiner Natur nach nicht nur vorübergehenden Grund von mehr als zwei aufeinander folgenden Jahren führt zum Verlust des Daueraufenthaltsrechts.